

Folge 104 | Doppelt enterbt

Nach dem Beschluss: BGH, 26.03.2025, Az. IV ZB 15/24

Besprochen von: Leon Wardelmann & Moritz von Seggern



Sachverhalt

Die Erblasserin E und ihr bereits 2021 verstorbene Ehemann M hatten gemeinsam mit ihrem Sohn S und ihren Töchtern T1, T2 und T3 1994 einen notariellen Erbvertrag geschlossen, als S erst 27 war. Dabei haben E und M sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt und den S zum Erben des Längerlebenden eingesetzt. Die Töchter haben in dem Vertrag auf ihren Erb- und Pflichtteil verzichtet. Für diesen Verzicht sollen die Töchter bereits zu Lebzeiten der E und M besondere Leistungen erhalten, zu denen sich auch S verpflichtet hat, sollten diese nicht zu Lebzeiten erfolgen. Als E 2023 stirbt, ist S bereits ebenfalls tot. Seine einzigen Kinder sind A und B. Nach dem Tod der E wurde dem Nachlassgericht ein Notizzettel übermittelt, auf dem handschriftlich Folgendes verfasst ist:

"Ich gebe alles, was in meinem Besitz ist, meiner ältesten Tochter Elke (T3).

Anni R

Anni 1.9.22"

A und B beantragen beim zuständigen Nachlassgericht die Ausstellung eines Erbscheins, wonach sie die E zu jeweils $\frac{1}{2}$ beerben.

Zu Recht?

A. Anspruch aus § 2353 BGB auf Erteilung eines Erbscheins zu jeweils $\frac{1}{2}$

A und B könnten einen Anspruch auf die Ausstellung eines Erbscheins, wonach sie E jeweils zu $\frac{1}{2}$ beerben, gegen das zuständige Nachlassgericht haben.

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Nachlassgerichts, dessen Aufgaben das Amtsgericht wahrnimmt, ergibt sich aus §§ 23a I Nr. 2, II Nr. 2 GVG i.V.m. § 342 I Nr. 6 FamFG.

Die örtliche Zuständigkeit des Nachlassgerichts folgt aus § 343 I FamFG.

II. Antrag

A und B haben den nach § 2353 BGB erforderlichen Antrag gestellt. Dazu müssten sie auch berechtigt sein. Bei einem Miterbschein ist jeder Miterbe berechtigt. Bei A und B müsste es sich also um Erben der E handeln.

1. Ersatzerben

A und B könnten Ersatzerben des S geworden sein. Gemäß § 2069 BGB ist bei Wegfall eines durch Testament bedachten Abkömmlings im Zweifel anzunehmen, dass dessen Abkömmlinge insoweit Bedachte sind, wie sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden. Bei § 2069 BGB handelt es sich um eine Auslegungsregel, die anzuwenden ist, wenn ein entgegenstehender Wille der Erblasser nicht erkennbar ist. Ein entgegenstehender Wille der Eheleute bei Abschluss des Erbvertrags ist nicht erkennbar. Dabei ist § 2069 BGB als Auslegungsregel gemäß § 2279 I BGB auch auf Erbverträge anwendbar. A und B sind als Kinder des S dessen Abkömmlinge und nach § 1924 gesetzliche Erben erster Ordnung. Sie würden demnach nach gesetzlicher Erbfolge an Stelle des S treten.

2. Spätere Verfügung der E

Fraglich ist jedoch, ob E durch das von ihr später auferlegte Testament eine spätere letztwillige Verfügung geschaffen hat, die an der Stelle des Erbvertrags die gewillkürte Erbfolge regelt. Gemäß §§ 2289 I 2 i.V.m. 1 BGB ist eine spätere Verfügung des Todes wegen unwirksam, soweit sie das Recht des im Erbvertrag vertragsgemäß Bedachten beeinträchtigen würde. Vertragsgemäß bedacht ist ein im Erbvertrag Begünstigter nur dann, wenn die zu seinen Gunsten im Vertrag getroffene Zuwendung nicht auf einer einseitigen Verfügung i.S.d. § 2299 BGB (vergleichbar mit einer testamentarischen Verfügung), sondern auf einer vertragsgemäßen Verfügung i.S.d. § 2278 BGB beruht, der Erblasser also mit dem Abschluss des Erbvertrags an diese gebunden ist.

Gemäß § 2279 I BGB finden auf vertragsgemäße Verfügungen und Auflagen die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen anwendbare Vorschriften Anwendung. Diese Vorschrift verweist dabei unter anderem auf den § 2069 BGB. Nach § 2299 II 1 BGB gilt § 2069 BGB jedoch auch für einseitige Verfügungen, sodass keine erbvertragliche Bindung gegeben sein muss. Eine Aussage darüber, welche Auswirkung eine spätere vereitelnde Verfügung des Todes wegen hat, ist dem § 2069 BGB nicht zu entnehmen.

Der Umfang der Vertragsbindung richtet sich stattdessen nach dem Willen der Vertragsschließenden. Für die Feststellung des in dem Erbvertrag erklärten Erblasserwillens gelten die allgemeinen Auslegungsregeln des Erbrechts aus §§ 133, 2084 BGB. Hiernach ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. Für die Auslegung vertragsgemäßer Verfügungen i.S.d. § 2278 BGB gelten die daneben und modifiziert die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB. Maßgebend ist also der gemeinsame Wille der Vertragsteile zum Zeitpunkt der Errichtung des Vertrags.

Hier könnte § 2270 BGB einschlägig sein. Abs. 1 besagt, dass bei einem gemeinsamen Testament der Ehegatten, bei dem anzunehmen ist, dass die Verfügung des einen nicht ohne

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

die des anderen getroffen sein würde, die Nichtigkeit oder der Widerruf einer Verfügung die Unwirksamkeit der anderen Verfügung zur Folge hat.

Abs. 2 weitet dies als Auslegungsregel auf die gegenseitige Einsetzung der Eheleute als Erben aus. Hiernach könnte die letztwillige Verfügung der E unwirksam sein. Allerdings ist § 2270 BGB in der systematischen Stellung Buch 5 Abschnitt 3 Titel 8 des BGB eingegliedert, mit der Überschrift „Gemeinschaftliches Testament“. Dies spricht dafür, dass § 2270 BGB nur auf Testamente und nicht auf Erbverträge anwendbar ist.

§ 2270 BGB könnte jedoch von der Verweisungsnorm des § 2279 I BGB umfasst sein. Jedoch können die für letztwillige Verfügungen geltenden Vorschriften nur anwendbar sein, wenn sich nicht aus den §§ 2274 bis §§ 2298 BGB oder aus dem Wesen des Erbvertrags etwas anderes ergibt. Die Bindungswirkung zwischen Erbvertrag und gemeinschaftlichen Testament ist eine andere. Die erbrechtliche Bindung des Erblassers im Erbvertrag, die sich nicht erst aus § 2289 BGB, sondern aus der Vertragsnatur des Rechtsgeschäfts selbst ergibt, geht über die Bindungswirkung wechselseitiger Verfügungen in einem gemeinsamen Testament hinaus. Denn die Testatorin eines gemeinschaftlichen Testaments kann sich jederzeit einseitig von den wechselseitigen Verfügungen lossagen.

1. Zu Lebzeiten des anderen Ehegatten, indem sie diese gemäß § 2271 I, 2296 BGB widerruft
2. Nach dem Tod des Ehegatten durch Ausschlagung des ihr Zugewendeten durch § 2271 II 1 Hs. 1

Von der Bindung einer vertragsgemäßen Verfügung im Erbvertrag kann die Erblasserin sich in der Regel nur lossagen, wenn sie sich den Rücktritt vorbehalten hat (§ 2293). Damit ist § 2270 BGB nicht auf Erbverträge anwendbar, aus dieser Norm ergibt sich noch keine Unwirksamkeit des späteren Testaments.

Grundsätzlich kann die erhebliche Einschränkung der Testierfreiheit der E nicht auf der bloßen Anwendung von Auslegungsregeln beruhen. Stattdessen ist durch ergänzende Vertragsauslegung der Wille einer vertragsgemäßen Bindung zweifelsfrei festzustellen.

a) Ungewollte Regelungslücke

Voraussetzungen für eine ergänzende Auslegung des Erbvertrags ist zunächst, dass die letztwillige Verfügung eine ungewollte Regelungslücke aufweist. Eine solche liegt vor, wenn ein bestimmter, tatsächlich eingetretener Fall von den Erblassern nicht bedacht und deshalb nicht geregelt wurde, aber geregelt worden wäre, wenn sie den Fall bedacht hätten. Ein nach Testamentserrichtung eingetretenes Ereignis kommt hierfür in Betracht, falls dessen Kenntnis für die EntschlieÙung des späteren Erblassers bedeutsam gewesen wäre. Hierfür ist eine wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände bei Errichtung der letztwilligen Verfügung vorzunehmen.

Wer bei Tod des Schlusserben S Erbe wird, wurde im Erbvertrag nicht geregelt. Es ist auszulegen, ob die Eheleute einen frühzeitigen Tod des S bei Vertragsschluss bedacht haben. Hiergegen spricht zunächst, dass S bei Abschluss des Erbvertrags erst 27 war. Außerdem zeigt sich dadurch, dass die Eheleute einen Erbvertrag mit allen ihren Kindern getroffen haben, ihr Wille zur umfassenden Regelung ihres Nachlasses. Dieses Ziel wäre nicht erreicht, wenn ungeregt bliebe, wer an die Stelle des S treten würde. A und B wären ohnehin nach § 2069 BGB Erben des S geworden, dieser Umstand spricht ebenfalls dafür, dass die Eheleute mit Blick auf diese Regelung bewusst von einer Ersatzerbenbestimmung abgesehen haben. Auch hätten die Eheleute den S im Erbvertrag gar nicht als Erben bestimmen müssen. Durch den vertraglich geregelten Verzicht der T1, T2, und T3 kam nach derzeitigem Stand ohnehin nur S als alleiniger Erbe in Frage. Die Tatsache, dass die Eheleute dennoch den aufwändigen Weg des Erbvertrags gewählt haben, um S als Schlusserben einzusetzen, spricht dafür, dass sie sich nicht auf Auslegungsregeln verlassen wollten. Die Planwidrigkeit ergibt sich außerdem noch aus der im Vertrag aufgenommenen (bedingten) Verpflichtung des eingesetzten Schlusserben, den Töchtern zu zahlen. Stirbt der Schlusserbe und haben die Eheleute zu Lebzeiten noch nicht die Entschädigungsleistungen erbracht, bleibt offen, wer verpflichtet werden soll. Auch dieser Umstand spricht dafür, dass die Eheleute den Tod des S nicht bedacht haben.

b) Hypothetischer Wille

Daneben muss ein hypothetischer Wille der Erblasser ermittelt werden können, anhand dessen die vorhandene Lücke geschlossen werden kann. Dabei handelt es sich nicht um den mutmaßlichen wirklichen Willen des Erblassers, sondern um den Willen, den er vermutlich gehabt hätte, wenn er die planwidrige Unvollkommenheit der letztwilligen Verfügung im Zeitpunkt der Errichtung erkannt hätte. Es kommt also auf jeden hypothetischen Willen der Eheleute bei Abschluss des Erbvertrags an.

Schon anhand der allgemeinen Lebenserfahrung ist anzunehmen, dass Eltern einen „Stamm“ nicht leer ausgehen lassen wollen. Das gilt umso mehr, wenn es sich bei dem betroffenen Stamm um denjenigen des eingesetzten Alleinerben handelt.

Die Eheleute haben außerdem durch den Ausschluss der Töchter zum Ausdruck gebracht, dass sie auch dessen Stämme ausschließen wollen, denn nach § 2349 BGB erweitert sich ein Verzicht auf den Erbteil auch auf die eigenen Abkömmlinge.

Von einem hypothetischen Interesse an der Einsetzung von A und B ist insbesondere auf Seiten des S auszugehen. Als ältester seines Stammes hätte der Vater ein Interesse daran gehabt, dass seine Kinder an seine Stelle als Erben treten.

Aus dem künftigen Verwandtschaftsverhältnis von M zu A und B und aus den Umstand, dass M die E zur Alleinerbin eingesetzt und den S damit faktisch enterbt hat, ergibt sich, dass die durch E alleine getroffene Ersatzerbenbestimmung ohne erbrechtlicher Bindung nicht dem hypothetischen Willen des M entspricht.

Der somit ermittelte hypothetische Wille der Ehegatten ist auch nicht aufgrund des Formerfordernisses des § 2276 I BGB unbedeutend. Dies wäre nur der Fall, wenn der Wille in dem Erbvertrag nur versteckt oder andeutungsweise zum Ausdruck gekommen wäre.

Eine durch die E getroffene Ersatzerbenbestimmung ohne erbrechtliche Bindung entspräche auch nicht dem Willen des M.

Damit ist eine durch E möglicherweise vorgenommene Ersatzerbeneinsetzung der T3 nach § 2289 I 2 BGB unwirksam, eine solche Entzüge A und B ihre Erbenstellung.

c) Zwischenergebnis

A und B sind somit alleinige Erben der E geworden und sind damit auch berechtigt, die Ausstellung eines Erbscheins beim Nachlassgericht zu beantragen.

III. Ergebnis

A und B haben somit einen Anspruch auf Erteilung eines Erbscheins zu jeweils $\frac{1}{2}$ gegen das zuständige Nachlassgericht.